

Harald Vogel

Anmerkung zu dem Beschluss des KG vom 17. 8. 2016 – 13 WF 116/16

Die zu besprechende Entscheidung des KG hat ein ausgeprägtes hochkonflikthaftes Ordnungsgeldverfahren zum Inhalt.

Nach Salzgeber¹ zeichnet sich die Hochkonflikthaftigkeit/Hochstrittigkeit u. a. dadurch aus, dass Eltern heftige gerichtliche Auseinandersetzungen führen und immer wieder neue Anträge stellen (vgl. hierzu auch: Balloff²).

In dem vorliegenden Fall wurden gegen die Mutter bereits drei Ordnungsgelder von insgesamt 500,00 € verhängt, die auf umfangreichen familiengerichtlich gebilligten Umgangsvereinbarungen der Amtsgerichte Schöneberg und Tempelhof-Kreuzberg beruhten. Diese Verfahren zeigen sehr eindrucksvoll, dass die Eltern sich nur noch auf ihre eigenen Intentionen konzentrieren und die beiden Kinder aus dem Blick verloren haben. Damit geht ein Empathieverlust einher, was letztendlich „zu Verhaltensweisen führt, mit denen die Kinder instrumentalisiert, funktionalisiert, verstrickt und überfordert werden.“³

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Der umgangsberechtigte Vater legt ein Verhalten an den Tag, aus dem sich ergibt, dass es ihm nicht mehr um eine Einigung der strittigen Umgangsfrage aufgrund der gerichtlich gebilligten Ergänzungsumgangsvereinbarung des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg geht. Er pocht vielmehr pedantisch genau auf die wortgetreue Erfüllung des Vergleichs. Deshalb schlägt er auch das Angebot der Mutter, die bei ihr deponierten Tennissachen sollten zukünftig bei ihm verbleiben, damit der Streit beendet wird, in den Wind.

Dahinter steckt vermutlich der Gedanke, dass er nicht gewillt ist, die benutzten Tennissachen der Kinder selbst zu waschen und zu bügeln. Diese Tätigkeiten sollen weiterhin bei der Mutter verbleiben. Er will stets nur saubere Wäsche und Ausrüstung an den Umgangstagen an sich nehmen. Dieses Verhalten des Vaters ist umso unverständlicher, als beide Beteiligten in ausgesprochen großzügigen finanziellen Verhältnissen leben.

Das KG attestiert daher dem Vater ein schikanehaftes Verhalten und weist zutreffend darauf hin, dass der Gesetzgeber das Familienrecht im vierten Buch des BGB nicht abschließend geregelt hat, sondern dass die einzelnen familienrechtlichen Ver-

1 Salzgeber, *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Aufl. 2011, Rn. 1172.

2 Balloff, *Kinder vor dem Familiengericht*, 2. Aufl. 2015, S. 146-151.

3 Dettenborn/Walter, *Familienrechtspsychologie*, 2. Aufl. 2015, S. 144.

hältnisse grundsätzlich durch die allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen der §§ 226 und 242 BGB ergänzt bzw. ausgestaltet werden.

In dem Verhalten des Vaters zeigt sich, dass er über keine Konsensfähigkeit mehr verfügt. Eine Kooperationsbereitschaft, Kompromissfähigkeit, Kooperationsfähigkeit und Nachgiebigkeit sind bei ihm nicht mehr erkennbar.

Stattdessen dominieren bei ihm verfestigte und nicht mehr Kindeswohlverträgliche Ansichten.⁴ Diese können nur noch durch eine gerichtliche Entscheidung gelöst werden, weil die Selbstregulierungskräfte der Beteiligten nicht mehr vorhanden sind. Zutreffend beendet das KG das Verfahren mit dem Argument, dass die Mutter als Umgangsverpflichtete gegen die Vorgaben des gerichtlich gebilligten Vergleichs nicht schuldhaft verstoßen hat. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Der Entscheidung des KG ist daher zuzustimmen, damit der Vater endlich wieder in seine Schranken verwiesen wird.

Unverständlich ist weiterhin, dass weder das Amtsgericht noch die Verfahrensbevollmächtigte des Vaters dem „Treiben“ des Vaters Einhalt geboten haben, sondern erst die klare und eindeutige Entscheidung des Kammergerichts.

Korrespondenzadresse:

Dr. Harald Vogel
weiterer aufsichtsführender Richter am AmtsG a.D.
Gütlingstraße 7b
14167 Berlin

4 Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 2. Aufl. 2015, S. 147.